

Sonderplan Öl

1. Allgemeines

Bei Unfällen mit Öl oder anderen brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten bestehen:

- a) Feuer- und Explosionsgefahr
- b) Drohende Verschmutzung des Erdreiches und die Gefahr der Verseuchung oberirdischer Gewässer sowie des Grund- und Trinkwassers.

Schnelles Handeln ist geboten!

2. Zuständigkeiten

Die Beseitigung einer Gefahr oder Störung obliegt grundsätzlich dem Verursacher. Sollte diese durch den Störer nicht sofort mit eigenen Mitteln beseitigt werden können, veranlasst der Bürgermeister als örtlich zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (s. Ziffer 3 e). Im Katastrophenfall ist der Bürgermeister als KAL zuständig (Ziffer 2.1 Allgemeiner Teil).

3. Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Bei Ölunfällen haben sich – unabhängig davon, ob Auswirkungen katastrophalen Ausmaßes zu befürchten sind – folgende Stellen gegenseitig zu unterrichten:

- a) Wasserschutzpolizei Helgoland
- b) Freiwillige Feuerwehr Helgoland
- c) Gemeindeführer

- d) Örtliche Ordnungsbehörde (KAL / LFüStab / F 1/3) gem. **Anlage 1.**
- e) Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Umwelt

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten über die Integrierte Regionalleitstelle Elmshorn

- f) Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark u. Meeresschutz
- g) Fa. Karl Meyer Inselentsorgung
(soweit das Kanalnetz der Gemeinde betroffen ist)
- h) Versorgungsbetriebe Helgoland GmbH
(bei zu erwartender Trinkwassergefährdung)

4. Ölalarm

Bei Auswirkungen katastrophalen Umfangs, die mit den an Ort und Stelle verfügbaren Mitteln und Kräften nicht beseitigt werden können, sondern einheitlich gelenkte Maßnahmen erfordern, löst der Bürgermeister Katastrophenalarm aus (siehe **Allgemeiner Teil**).

Je nach Schadenslage veranlasst und koordiniert er alle weiteren Maßnahmen. Dazu gehören u.a.:

- a) Benachrichtigung der FF Helgoland
- b) Benachrichtigung des Einsatz- u. Lagezentrum Husum (Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark u. Meeresschutz)
- c) Einsatz weiterer Kräfte
- d) Beschaffung von Gerätehilfen (s. Ziff. 6)

5. Einsatzkräfte

- 5.1 Der Feuerwehr obliegt in erster Linie die Bekämpfung der Ölschäden. Der Gemeindeführer oder sein Beauftragter benachrichtigt die zur Ölbekämpfung ausgerüsteten Einheiten, setzt sie ein und leitet die Maßnahmen an der Schadenstelle, soweit nicht der Bürgermeister im Katastrophenfall einen anderen Einsatzleiter bestimmt.
- 5.2 Mit Zustimmung der für die Schadenbeseitigung zuständigen Person oder Stelle (s. Ziff. 2) kann auch die Fa. Karl Meyer Inselentsorgung eingesetzt werden.
- 5.3 Den Einsatzkräften der örtlichen Wasserschutzpolizei obliegen
 - a) Die Absperrmaßnahmen
 - b) Die Verkehrsregelung einschl. Umleitungen und Warnmaßnahmen
Soweit Kräfte hierfür zur Verfügung gestellt werden können.
In anderen Fällen übernimmt diese Aufgabe die FF Helgoland.

6. Geräte – Materialien – Ausrüstung

- 6.1 Grundausrüstung an Ölbindemitteln sind stationiert bei der FF Helgoland, Feuerwache Unterland.
- 6.2 Ölbindemittel befinden sich in kleineren Mengen bei:
- a) Versorgungsbetriebe Helgoland (ca. 150 kg)
[REDACTED]
 - b) Fa. Karl Meyer Inselentsorgung GmbH
[REDACTED]
 - c) Marinefliegergeschwader 5 (ca. 200 kg ABSODAN, 100 kg TERRAPERL)
[REDACTED]
 - d) FF Helgoland, Gerätehaus Unterland (12 x 40 l ABSODAN)

7. Maßnahmen am Schadensort

- 7.1 Verhinderung oder Eindämmung auslaufender Schadstoffe aus beweglichen Anlagen (Tankwagen usw.), festen Behältern (Tanks, schadhaften Rohrleitungen). Insbesondere:
- a) Vorhandene Ventile, Öffnungen und Lecks schließen oder abdichten (Behelfsmaterial: Holzkeile, Pfropfen, Lumpen o.ä.).
 - b) Auslaufende Flüssigkeiten in geeigneten Behältern auffangen, nicht versickern lassen (Grundwasserschädigung!).
 - c) Ausgelaufene Flüssigkeiten mit Ölbindemitteln, Erdwällen, Sägemehl, Torfmoos und dgl. Eindämmen und binden.
 - d) Abflusskanäle, Abwasser- und andere Schächte gegen einlaufende Flüssigkeiten sichern und Abdichten.

Bei bereits erfolgtem Einlauf:

- e) Das Abfließen durch Sperren verhindern (Bretter, Bohlen).
Aufsaugende Materialien auf die Wasseroberfläche bringen, bei Bedarf anheben und Bindemittel erneuern.
 - f) Ölgetränktes Material in feste Behälter bringen, ölgetränktem Erdboden so tief wie möglich / nötig ausgraben oder ausbaggern und auf Kunststoffplanen ablegen.
- 7.2 Bei leicht brennbaren Flüssigkeiten im Gefährdungsbereich:
- a) Rauch- und Feuerverbot
 - b) Motoren abstellen
 - c) keine funkenreißenden Werkzeuge und Hilfsmittel verwenden
 - d) gefährdete Behälter, Fahrzeuge usw. aus dem Gefährdungsbereich bringen
 - e) erhitze Behälter, Tanks usw. **vorsichtig** abkühlen (Wärmespannungen!)
- 7.3 Bei Einlaufen oder drohendem Einlaufen von Schadstoffen in das Kanalnetz:
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde veranlasst im Benehmen mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen (Entlüftung und Spülung der Kanalisation o.ä.).

7.4 Die Kläranlage () und die VBH () sind zu unterrichten. (Zusammenbruch des biologischen Prozesses der Kläranlage, Trinkwasserproduktion aus Oberflächen- und Seewasser)

8. Folgemaßnahmen und begleitende Maßnahmen

- a) Ölgetränktes Material, ölverseuchten Erdboden zur schadlosen Beseitigung abtransportieren – geeignete Behälter Fa. Karl Meyer Inselentsorgung
- b) Absaugen von Ölfeldern von Wasseroberflächen (evtl. Spülwagen)
- c) Beseitigung der Schleuder- und Rutschgefahr auf den Straßen durch abstumpfende oder aufsaugende Mittel
- d) Wiederauffüllung ausgehobenen Erdbodens
- e) Der für die Beseitigung des Ölunfalls Verantwortliche (Fahrzeughalter, betroffene Mineralölgesellschaft o.ä.) ist zu benachrichtigen und zur Erledigung der weiteren Maßnahmen aufzufordern. **Dem Verursacher muss zunächst die Möglichkeit gegeben werden, selbst die Beseitigung in Auftrag zu geben, außer es ist größere Gefahr im Verzuge!!**